

Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

Per Mail an:

Eidg. Departement des Innern (EDI) 3003 Bern

<u>cristoforo.motta@bag.admin.ch</u> <u>dm@bag.admin.ch</u>

Bern, 29. Juni 2016

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung: Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Generelle Bemerkungen

Nachdem wir die UVG-Revision im Rahmen des sozialpartnerschaftlichen Kompromissvorschlags unterstützt haben, begrüssen wir auch die Anpassungen in der entsprechenden Verordnung, sofern sie sich eng an der Gesetzesvorlage orientieren. Insbesondere begrüssen wir es zudem, dass die Problematik der asbestbedingten Erkrankungen aufgenommen wird.

Im Folgenden nehmen wir zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten Stellung.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Integritätsentschädigung bei Asbesterkrankungen, Art. 36 Abs. 5 UVV

Die heutige gesetzliche Praxis im Umgang mit Asbesterkrankungen ist unbefriedigend. Gemäss Bundesgericht kann ein Anspruch auf Integritätsentschädigung erst ein Jahr nach dem Übergang zu einer rein palliativen Behandlung entstehen. Da die Überlebenszeit nach der Diagnose bei vielen Betroffenen sehr kurz ist, wären die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Integritätsentschädigung kaum je erfüllt worden. Mit dem revidierten Gesetzesartikel ist dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt worden bei Gesundheitsschädigungen durch das Einatmen von Asbestfasern einen andern Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs auf Integritätsentschädigung zu bestimmen. Travail. Suisse begrüsst diese für die Betroffenen wichtige Verbesserung. Zur Zeit arbeitet der "Runde Tisch Asbest" an einer Kompromisslösung zum Thema. Dabei geht es auch darum, dass Verbesserungslösungen rasch umgesetzt werden können. Travail. Suisse stützt den Kompromiss des runden Tisches. Travail. Suisse unterstützt zwar den Verordnungsvorschlag, ist aber zur Findung eines Kompromisses bereit, den Verordnungsvorschlag auf Fälle mit prognostisch sehr kurzer Überlebenszeit zu beschränken (in den meisten Fällen Berufskrankheiten mit einem Mesotheliom).

Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen, Art. 98 UVV

Das Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen spielt insbesondere für die Marktaufteilung eine wichtige Rolle. Travail.Suisse begrüsst daher die Klarstellung bezüglich des Wahlrechts der öffentlichen Verwaltungen.

Reservevorschriften, Art. 111 UVV

Travail.Suisse begrüsst, dass die Reservevorschriften den heutigen Erfordernissen angepasst wurden und die notwendige Flexibilität bieten.

Übergangsbestimmungen Kürzung von UV-Renten bei Pensionierung, Art. 147b UVV

Gemäss UVG sollen während 8 vollen Jahren nach Inkraftsetzung der Revision bei Erreichung des Rentenalters keine Renten gekürzt werden. Deshalb müsste der Kürzungsmechanismus bei Erreichung des ordentlichen Rentenalters im 2025 und nicht im Jahr 2024 anfangen zu greifen. Wir möchten Sie bitten, die Bestimmung dementsprechend anzupassen.

Mit den weiteren Revisionsvorschlägen sind wir einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich

Präsident

Matthias Kuert Killer Leiter Sozialpolitik

led Killes